

**Satzung
der Stadt Bingen am Rhein
über den Wochenmarkt in Bingen am Rhein
vom 14.02.2023**

– Wochenmarktsatzung –

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), sowie der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158) und den §§ 60 b, 64, 65, 67, 68 und 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Markttage

- (1) Diese Marktsatzung regelt die Organisation und Ordnung der in Bingen am Rhein stattfindenden Wochenmärkte und setzt die dafür zu erhebenden Gebühren fest.
- (2) Die Stadt Bingen am Rhein betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die Wochenmärkte werden am Speisemarkt, sowie auf dem Rathausplatz abgehalten. Bei Veranstaltungen der Stadt und gebuchten Festen ist jeweils ein im Einzelfall von der Stadtverwaltung Bingen zugewiesener Platz als Ausweichfläche vorgesehen. Die Stadtverwaltung kann in zwingenden Fällen für einzelne Markttage andere Wochenmarktstandorte festlegen. Dies wird mit den Marktbes chickern rechtzeitig abgestimmt und in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Sollten Marktbes chicker aus persönlichen Gründen nicht auf dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Ausweichplatz verkaufen wollen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung bzw. Ermäßigung der Standplatzgebühren.
- (4) Wochenmarkttage sind regelmäßig der Mittwoch und der Samstag jeder Kalenderwoche.
- (5) Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der betroffene Wochenmarkt grundsätzlich am vorhergehenden Werktag statt. Änderungen hiervon werden von der Stadtverwaltung rechtzeitig in der örtlichen Tagespresse mitgeteilt.

§ 2 Marktzeiten

- (1) Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 07:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr. Findet der Wochenmarkt aufgrund des § 1 Abs. 5 dieser Satzung an einem anderen Tag als Samstag oder Mittwoch statt, gelten die gleichen Zeiten.
In Ausnahmefällen kann das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung oder die Marktaufsicht eine abweichende Verkaufszeit festlegen.
- (2) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Die Standplätze sollten bis spätestens eine Stunde nach der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein. Beim Auf- und Abbau ist darauf zu achten, dass vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.

§ 3 Einschränkung des Wochenmarktbetriebes

- (1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, den Veranstaltungsplatz des Wochenmarktes gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 an den Markttagen für Sonderveranstaltungen ganz oder teilweise zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche, bzw. zeitliche Verlegung oder über ein Ausfallen des Wochenmarktes.
- (2) Steht der für den Wochenmarkt festgesetzte Platz nur teilweise zur Verfügung, so sind die Jahresplatzinhaber bei der Verteilung der vorhandenen Standplätze vor den Monatsplatzinhabern bevorrechtigt.

§ 4 Einschränkung des Gemeingebrauches

Für die Dauer des Wochenmarktes einschließlich der Zeit für den Auf- und Abbau der Marktstände gem. § 2 dieser Satzung ist der Gemeingebrauch an dem belegten Platz entsprechend eingeschränkt.

§ 5 Zugelassene Warenarten

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67 GewO zugelassenen Waren feilgeboten werden. Diese sind:

- (a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnen Erzeugnissen hergestellt wurden (Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig),
- (b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- (c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 6 Marktaufsicht

- (1) Der Wochenmarkt unterliegt der Aufsicht durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die Weisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter sind unverzüglich zu befolgen. Die vor Ort tätigen Mitarbeiter der Marktaufsicht sind befugt, im Rahmen der Marktordnung alle Maßnahmen zu treffen, welche für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktablaufes erforderlich sind, insbesondere auch Platzverweise auszusprechen.
- (3) Die Marktbesicker haben den Beauftragten der Stadtverwaltung jederzeit Zutritt zu ihren Ständen und Geschäften zu gewähren.

§ 7 Zulassung

- (1) Die Teilnahme der einzelnen Marktbesicker an dem Wochenmarkt ist von der vorherigen Zulassung durch das zuständige Fachamt der Stadt Bingen am Rhein abhängig.
- (2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8 Anträge auf Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind schriftlich oder in elektronischer Form an die Stadtverwaltung zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - die Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer,
 - eine Beschreibung des Geschäftes bzw. Standes und des Warenangebotes,
 - eine Darstellung des Flächenbedarfes des Geschäftes oder Standes (genaue Länge, Breite, und Tiefe des Verkaufsstandes),
 - Angaben über den eventuell benötigten Stromanschluss (Licht- und Kraftstrom) und des geschätzten Stromverbrauches und
 - die Angabe des Zeitpunktes zu dem der Wochenmarkt erstmals beschickt werden soll.
- (2) Das Zulassungsverfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
- (3) Auf das Zulassungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 LVwVfG drei Monate beträgt.

§ 9

Bekanntgabe und Widerruf der Zulassung

- (1) Über die Zulassung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt und dem Antragsteller bekannt gegeben.
- (2) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt widerruflich; sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - 2.1 der Marktbeschricker den zugewiesenen Standplatz wiederholt ohne Grund nicht belegt hat,
 - 2.2 der Marktbeschricker oder sein Personal oder von ihm Beauftragte gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen und dies trotz Abmahnung nicht unterlassen,
 - 2.3 das Geschäft wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht oder
 - 2.4 die festgesetzte Standplatzgebühr für Jahresplätze nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet worden ist.
- (3) Bei Widerruf gelten keine Fristen, er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz aufgrund Einnahmeausfall durch Widerruf.

§ 10

Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Ziel ist die optimale Präsentation des Wochenmarktes als Gesamtheit.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes nach Lage oder Größe.
- (3) Zugewiesene Standplätze, die eine halbe Stunde nach Beginn der festgesetzten Verkaufszeiten nicht besetzt oder während der Marktzeiten aufgegeben werden, können anderweitig belegt werden.
- (4) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des angegebenen Flächenbedarfs sind nur mit der Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
- (5) Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Ware ist nur von den zugewiesenen Standplätzen aus zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Marktaufsicht.

§ 11

Ausstellen, Lagern, Schutz und Verkauf von Waren

- (1) Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 60 cm über dem Boden, aufzustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von sauberen Unterlagen verkauft werden.
- (2) Zum Schutze des Verkaufspersonals und der Ware vor Witterungseinflüssen sind Marktschirme oder Markisen ohne Werbung aufzustellen, die sich in einem sauberen

Zustand befinden müssen. Überdachungen der Verkaufsplätze, die nicht handelsüblichen, stoffbespannten, zusammenklappbaren Schirmgestellen, Schirmen oder Markisen entsprechen, sind nicht erlaubt.

- (3) Die Anbieter haben sauberes Verpackungsmaterial bereitzuhalten und bei Bedarf zu verwenden.
- (4) Lebende Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen auf den Markt gebracht und angeboten werden, wobei sichergestellt werden muss, dass die Tiere artgerecht gehalten werden.

§ 12 Gebühren

- (1) Die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt während der Marktzeit zum Verkauf von Waren des Wochenmarktes ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist derjenige zu dessen Gunsten die Zuteilung des Standplatzes erfolgt. Die Standplatzgebühr entsteht und ist erstmalig mit der Inanspruchnahme des Standplatzes für den jeweiligen Zeitraum gemäß § 12 Abs. 2 zu entrichten.
- (2) Die Standplatzgebühr beträgt für jeden angefangenen lfd. Meter Front eines Marktstandes für

einen Monatsplatz	6,00 Euro (jeden Mittwoch <u>und</u> jeden Samstag im Kalendermonat)
einen Jahresplatz	40,00 Euro (jeden Mittwoch <u>oder</u> jeden Samstag im Kalenderjahr)
einen Jahresplatz	60,00 Euro (jeden Mittwoch <u>und</u> jeden Samstag im Kalenderjahr)

Die Stadt Bingen am Rhein ist berechtigt, die obenstehenden Gebühren unter Berücksichtigung der Veränderung des Preisindex anzupassen.

- (3) Die Standplatzgebühren werden vorab per Gebührenbescheid festgesetzt. Inhaber eines Jahresplatzes haben die Jahresgebühr aufgrund einer schriftlichen Gebührenanforderung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, Inhaber eines Monatsplatzes zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats zu überweisen und den Einzahlungsbeleg als Quittung aufzubewahren. Die Quittung ist der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 13 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand belästigt und die Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer zugewiesenen Standplätze nicht behindert werden.
- (2) Jeder Marktbesucher muss an seinem Stand eine Tafel anbringen, auf der sein voller Name, Wohnort und Wohnung in deutlich lesbarer Schrift angegeben sind.

- (3) Die Anbieter haben sich bei der Anpreisung ihrer Waren jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen unzulässig.
- (4) Während des Wochenmarktes dürfen ohne Genehmigung der Marktaufsicht auf dem Gelände des Wochenmarktes keine Fahrzeuge bewegt oder abgestellt werden, mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Fahrzeuge der Marktbesicker.
- (5) Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes müssen Fahrgassen von mindestens 3,5 m Breite freigehalten werden. Vorbauten der Marktstände dürfen in diese Fahrgassen nicht hineinreichen.
- (6) Die Stadt als Veranstalter kümmert sich um den notwendigen Winterdienst auf dem Platz zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Stände.

§ 14 Reinhaltung der Marktflächen

- (1) Jeder Anbieter ist für die Reinhaltung des ihm zugewiesenen Standplatzes auf dem Wochenmarkt selbst verantwortlich. Nach Marktschluss haben die Anbieter die von ihnen überlassenen Standplätze frei von Abfällen und Gegenständen besenrein zu hinterlassen.
- (2) Die Durchgänge zwischen den Standplätzen sind jederzeit frei und sauber zu halten.
- (3) Von Anbietern, die ihre Abfälle, Verpackungsmaterial u. a. nicht selbst entfernen oder ihren Standplatz nicht besenrein zurücklassen, kann eine Reinigungsgebühr in Höhe der der Stadt durch die Beseitigung solcher Abfälle entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Marktbesicker haften für die von ihnen oder ihren Bediensteten verschuldeten Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Sie stellen die Stadt frei von Ansprüchen Dritter, die gegen die Stadt als Veranstalter des Wochenmarktes geltend gemacht werden. Die Stadt Bingen am Rhein haftet für Schäden auf Märkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt Bingen am Rhein keine Haftung für die Qualität und den ordnungsgemäßen Zustand der von den Marktbesickern eingebrachten Waren.
- (3) Ein Anspruch der Marktbesicker gegen die Stadt Bingen am Rhein auf Entschädigung wegen Beeinträchtigungen des Marktverkehrs, insbesondere durch
 - Bauarbeiten,
 - Änderung der Marktbereiche oder der Marktzeiten oder
 - Ausfallen des Wochenmarktes besteht nicht. Ebenso entfällt eine Rückerstattung bereits entrichteter Standgelder.

§ 16

Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, des Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe- und des Immissionsschutzrechts bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
 - 1.2. entgegen § 5 Waren verkauft oder zum Verkauf anbietet, die vom Verkauf ausgeschlossen sind,
 - 1.3. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder den Zutritt zu Ständen oder Geschäften verweigert,
 - 1.4. entgegen § 10 Abs. 5 ohne Genehmigung der Marktaufsicht Standplätze wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich Dritten überlässt oder der die Maße seines zugewiesenen Standplatzes überschreitet,
 - 1.5. entgegen § 10 Abs. 6 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft,
 - 1.6. entgegen § 11 Abs. 1 Lebensmittel auf Säcken, Decken oder unsauberen Unterlagen ausstellt oder diese mit nicht mindestens 60 cm Abstand vom Boden lagert,
 - 1.7. entgegen § 11 Abs. 2 Marktschirme mit Werbung aufstellt oder Verkaufsplätze mit Überdachungen versieht, die nicht den handelsüblichen, stoffbespannten, zusammenklappbaren Schirmen, Schirmgestellen oder Markisen entsprechen,
 - 1.8. entgegen § 11 Abs. 3 unsauberes Verpackungsmaterial verwendet,
 - 1.9. entgegen § 11 Abs. 4 lebende Tiere in ungeeigneten oder nicht artgerechten Behältnissen auf den Markt bringt oder anbietet,
 - 1.10. entgegen § 13 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung Ihrer Verkaufsflächen behindert oder sie in anderer Weise belästigt,
 - 1.11. entgegen § 13 Abs. 2 seinen Namen und Anschrift an dem Verkaufsstand nicht anbringt,
 - 1.12. entgegen § 13 Abs. 3 als Anbieter oder Marktbesucher Musikanlagen, Geräuschinstrumente oder Lautsprecheranlagen betreibt, laut seine Waren anbietet oder ausruft oder sich in anderer Art und Weise bei der Anpreisung seiner Waren aufdringlich verhält,
 - 1.13. entgegen § 13 Abs. 4 ohne Genehmigung auf dem Marktgelände während der Marktzeiten Fahrzeuge bewegt oder abstellt,
 - 1.14. entgegen § 13 Abs. 5 die Durchfahrtsbreite von 3,5 m für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet und von dem Betroffenen ein Verwarnungsgeld nach Maßgabe der §§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erhoben werden.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Bingen am Rhein über den Wochenmarkt vom 25.Juli 2014 tritt außer Kraft.

Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Bingen am Rhein, 02.03.2023

Thomas Feser
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 07.03.2023.